

21.01.97**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - A - AS - Fz - G - K - U - Wizu **Punkt** der 708. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1997

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (3. Statistikbereinigungsgesetz - 3. StatBerG)

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Kulturfragen (K),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Wi 1. Zu Artikel 1 (Handwerkstatistikgesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob Artikel 1 dahingehend geändert werden kann, daß handwerkliche Nebenbetriebe auch weiterhin im Rahmen der künftigen Totalzählungen des Handwerks wegen der großen Bedeutung für die Bewertung der Wachstumsdynamik in diesem Bereich erfaßt werden können.

Ausgeliefert am 21. JAN. 1997

In
A
Fz

2. Zu Artikel 6 Nr. 01 - neu - (§ 1 Abs. 2 Gesetz über die Lohnstatistik)

In Artikel 6 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Statistik nach Absatz 1 Nr. 1 wird nicht in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Saarland durchgeführt."

Begründung:

Die Statistik liefert für Baden-Württemberg keine repräsentativen Ergebnisse, da in der Betriebsstruktur im Land größere Betriebe mit Fremd-Dauerarbeitskräften fehlen. Repräsentative Bundesergebnisse sind daher eher ohne als mit der Beteiligung baden-württembergischer Auskunftspflichtiger zu erreichen.

In
Fz

3. Zu Artikel 7 Nr. 2 und 3 (§§ 3 und 4 Hochschulstatistikgesetz)

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird aufgehoben."

b) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 bis 3" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 und 2" ersetzt.

b) In Nummer 2 wird die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt."

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Der Anteil der Gasthörer an der Gesamtstudentenzahl ist sehr gering. Die Gasthörerstatistik ist zwar erst 1992 eingeführt worden; bei kritischer Sicht kann das bei ihrer Abschaffung entstehende Informationsdefizit jedoch hingenommen werden.

In
Fz

4. Zu Artikel 7 Nr. 2 Buchstabe a1 - neu - (§ 3 Hochschulstatistikgesetz)

In Artikel 7 Nr. 2 ist nach dem neuen Buchstaben a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

'a1) In Absatz 1 Nr. 5 werden die Worte "jährlich zum 1. Oktober" durch die Worte "in jedem zweiten Jahr, beginnend am 1. Oktober 1997" ersetzt.'

Begründung:

Zur Gewinnung der für die Förderung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz notwendigen Informationen ist auch eine Erhebung im Zwei-Jahres-Rhythmus ausreichend.

K

5. Zu Artikel 7 Nr. 5 - neu - (§ 6 Hochschulstatistikgesetz)

In Artikel 7 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 anzufügen:

'5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) An die für Wissenschaft und Forschung zuständigen obersten Landes- und Bundesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen."

(noch Ziff. 5)

Begründung:

Der neue Absatz 2 des § 6 Hochschulstatistikgesetz enthält eine Übermittlungsregelung gemäß § 16 Abs. 4 Bundesstatistikgesetz.

Damit soll den Bedürfnissen der Länder und des Bundes nach tiefgegliederten Statistiken aus dem Hochschulbereich entsprochen werden. Bisher wären kostenträchtige Sonderauswertungen für Planungszwecke erforderlich gewesen, die durch die Einführung der Übermittlungsregelung nicht mehr nötig sind. Einsparungen, sowohl bei den statistischen Ämtern als auch bei den Landesbehörden, sind durch diese Übermittlungsvorschrift in erheblichem Maße möglich.

Im übrigen wird mit dieser ergänzenden Formulierung im Gesetz die Rechtssicherheit verbessert.

K 6. Zu Artikel 7 Nr. 6 - neu - (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 Hochschulstatistikgesetz)

In Artikel 7 ist nach Nummer 5 - neu - folgende Nummer 6 - neu - anzufügen:

'6. In § 7 Abs. 3 Nr. 2 wird das Wort "elf" durch das Wort "sechzehn" ersetzt.'

Begründung:

Die Stimmenzahl des Bundes ist jetzt an die Erfordernisse der Wiedervereinigung anzupassen.

In
Fz 7. Artikel 10 a - neu - (§ 5 a Bundes-Seuchengesetz)

Nach Artikel 10 ist folgender Artikel 10 a einzufügen:

'Artikel 10 a
Bundes-Seuchengesetz

In § 5 a Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Statistikänderungsverordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804), wird das Wort "jährlich" durch die Worte "in jedem fünften Jahr, beginnend 1996," ersetzt.'

(noch Ziff. 7)

Begründung:

Gemessen an der absoluten Zahl sowie in Anbetracht des rückläufigen Trends der Tuberkuloseerkrankungen in den zurückliegenden Jahren ist eine Erhebung alle fünf Jahre ausreichend. Außerdem verfügen die Gesundheitsämter über genügend Informationen, um ggf. gesundheitspolitisch aktiv zu werden.

In
Fz

8. Zu Artikel 12 Nr. 5 (§ 8 Umweltstatistikgesetz)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 9

In Artikel 12 Nr. 5 sind in § 8 Satz 1
die Worte "vier Jahre"
durch die Worte "sechs Jahre"
zu ersetzen.

Begründung:

Die die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffenden Vorschriften des Umweltstatistikgesetzes haben u.a. auch eine wasserwirtschaftliche Gesamtschau zum Ziel. Dies setzt synchrone, zumindest jedoch im mittelfristigen Zeitraum aufeinander abgestimmte Erhebungen voraus. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene einseitige Verlängerung der Periodizität auf vier Jahre in dem Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft würde dies verhindern.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Integration der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft in die Agrarberichterstattung ist auch aus methodischen und erhebungstechnischen Gründen abzulehnen. Den Erhebungen liegen von ihren Zielsetzungen her unterschiedliche Stichprobenkonzepte zugrunde. Außerdem bezieht sich die Wasser-/Abwasser-Erhebung auch auf außerhalb der Landwirtschaft befindliche Einrichtungen.

U 9. Zu Artikel 12 Nr. 5 (§ 8 UStatG))

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 8

In Artikel 12 ist Nummer 5 zu streichen.

Begründung:

Die die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffenden Vorschriften des Umweltstatistikgesetzes haben u.a. auch eine wasserwirtschaftliche Gesamtschau zum Ziel. Dies setzt synchrone Erhebungen voraus. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene einseitige Verlängerung der Periodizität auf vier Jahre in dem Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft würde dies verhindern.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Integration der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Landwirtschaft in die Agrarberichterstattung ist auch aus methodischen und erhebungstechnischen Gründen abzulehnen. Den Erhebungen liegen von ihren Zielsetzungen her unterschiedliche Stichprobenkonzepte zugrunde. Außerdem bezieht sich die Wasser-/Abwasser-Erhebung auch auf außerhalb der Landwirtschaft befindliche Einrichtungen.

In Fz U Wi 10. Zu Artikel 12 Nr. 5 a - neu - (§ 15 Umweltstatistikgesetz)

In Artikel 12 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

'5a. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Unternehmen" die Worte "und Betrieben" eingefügt.'

Begründung:

Durch die Beschränkung der Berichtspflicht auf Unternehmen ist eine Gliederung der Umweltschutzinvestitionen nach Ländern nicht mehr möglich, da eine Reihe von Unternehmen in mehreren Ländern Betriebe besitzen. Dadurch verliert die Erhebung u. a. für die Länder an Aussagekraft und Bedeutung.

Der Aufwand für die Ermittlung von länderspezifischen Ergebnissen ist gering, da die Zahl der Mehrländer-Unternehmen beschränkt ist und diesen ohnehin die Ergebnisse der Einzelbetriebe vorliegen. Andererseits bestimmen gerade diese Unternehmen in besonderem Maße das Erhebungsergebnis, da es sich in der Regel um Großunternehmen handelt.

U 11. Zu Artikel 12 (Umweltstatistikgesetz)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß in Artikel 12 eine durchgehende sprachliche Anpassung an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994, BGBl. I S. 2705, vorgenommen wird, um zu keiner Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Umweltstatistikgesetzes gegenüber dem Bereich von 1994 zu gelangen.

Es ist nicht Ziel des 3. StatBerG, das UStatG von 1994 materiell auszudehnen und dadurch eine zusätzliche Belastung der Wirtschaft zu bewirken. Dies würde jedoch geschehen, wenn die durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz neu definierten Abfallbezeichnungen, die das UStatG verwendet, nicht angepaßt würden. So umfaßt z.B. nun die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 angesprochene "Abfallentsorgung" gem. § 3 Abs. 7 KrWG anders als bei Erlaß des UStatG auch die Verwertung und nicht lediglich die Beseitigung.

In 12. Zu Artikel 13 Nr. 3 (§ 7 Agrarstatistikgesetz)
Fz

Artikel 13 Nr. 3 ist wie folgt zu fassen:

'3. § 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten erhoben;"

Begründung:

Die Hopfenanbaustatistik kann gestrichen werden, da die entsprechenden Daten bereits nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 (Abl. L 175 vom 4. August 1971 S. 1, zuletzt geändert durch 394 R 3290 Abl. L 349 vom 31. Dezember 1994 S. 105) über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen erhoben werden.

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 13

A 13. Zu Artikel 13 Nr. 3 (§ 7 Nr. 1 Agrarstatistikgesetz)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 12

In Artikel 13 ist die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 7 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten, in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zusätzliche Merkmale über den Anbau von Hopfen erhoben. Länder, in denen der Hopfenanbau besondere Bedeutung hat, können die Hopfenanbauerhebung auch jährlich durchführen;"

Begründung:

Der Hopfenanbau ist weltweit auf wenige bedeutende Anbaugebiete beschränkt. Allein in der Hallertau wird rund $\frac{1}{4}$ des weltweit erzeugten Hopfens angebaut, und 70% dieser Erzeugung müssen auf dem Weltmarkt abgesetzt werden. Die jährlich erhobenen Daten über den Anbau von Hopfen sind daher für Gebiete mit erheblichen Anteilen am Weltmarkt unverzichtbar. Der Hopfenmarkt ist ein äußerst sensibler Markt, der bereits bei geringfügigen Änderungen der Anbauflächen und auch bei Verschiebung innerhalb des Sortenspektrums (Aromasorten/Bittersorten) empfindlich reagiert. Im Hinblick auf die mögliche Erntemenge ist von entscheidender Bedeutung, daß Informationen über den Umfang der angebauten Sorten frühzeitig, also bereits Anfang Juli, vorliegen, so daß auch Handel und Erzeuger rechtzeitig entsprechend darauf reagieren können.

Handels- und Erzeugerorganisationen sind aus diesem Grund darauf angewiesen, daß die Datenerhebung in der bisher praktizierten Form beibehalten wird.

Die vorgeschlagene Regelung würde es in diesen Gebieten ermöglichen, die jährliche Hopfenanbauerhebung beizubehalten.

Eine Verlängerung der Periodizität bei der Erhebung der Merkmale über den Anbau von Hopfen war im übrigen in den Einsparvorschlägen der Projektgruppe 1 nicht enthalten.

In
Fz

14. Zu Artikel 13 Nr. 7a - neu -, 10 und 11 (§§ 78, 82 bis 84 Agrarstatistikgesetz)

Artikel 13 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Nummer 7 ist folgende Nummer 7a einzufügen:

"7a. § 78 Nr. 2 wird aufgehoben."

b) Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

"10. Im Zwölften Abschnitt werden im Dritten Unterabschnitt die Überschrift "Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung" gestrichen und die § 82 bis 84 aufgehoben."

c) Nummer 11 ist zu streichen.

Begründung:

Die Holzfachstatistik ist für die überwiegend kleineren holzbearbeitenden Betriebe eine besondere Zusatzbelastung. Sie dient nur wenigen Konsumenten. Auf die detaillierte Statistik kann verzichtet werden, da sie neben der laufenden Produktionserhebung nach dem Gesetz über die Statistiken im Produzierenden Gewerbe durchgeführt wird.

Wi

15. Zu Artikel 15 Nr. 1 (§ 3 Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe)

Die in Artikel 15 in Nummer 1 vorgesehene Reduzierung des Stichprobenumfanges der Kostenstrukturerhebung im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe bedingt weitere Entlastungen für die auskunftspflichtigen Unternehmen und wird daher begrüßt.

Die Bundesregierung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß auch zukünftig für die beiden Gebietsstände "früheres Bundesgebiet" und "neue Länder und Berlin-Ost" zumindest für Eckwerte Ergebnisse bereitgestellt werden können.

Begründung:

Mit der Einführung der Klassifikation der Wirtschaftszweige (Ausgabe 1993) müßten die Stichprobenumfänge beider Erhebungen eigentlich ausgeweitet werden. Durch weitgehenden Verzicht auf die Erstellung regionalisierter Ergebnisse für die beiden Gebietsstände soll dem entgegengewirkt werden.

(noch Ziff. 15)

Ein vollständiger Verzicht auf die Darstellung von Ergebnissen nach getrennten Gebietsständen wie im ersten Teil des zweiten Satzes zur Begründung von Artikel 15 Nr. 1 ausgeführt, ist aber nicht hinnehmbar. Dazu unterscheiden sich insbesondere die Kostenstrukturen in den neuen Ländern noch zu sehr von denen im früheren Bundesgebiet.

Die Relation Wertschöpfung zum Bruttoproduktionswert lag in den letzten Jahren in den neuen Ländern bei 27 %, in den alten Ländern dagegen bei 36 %. Die Industrieunternehmen der neuen Länder haben relativ sowohl höhere Vorleistungen (z. B. Energiekosten, Beratungsbedarf) als auch höhere Abschreibungen (neue Anlagen).

Es soll sichergestellt werden, daß zumindest Eckwerte der Kostenstrukturen weiterhin getrennt für die zwei Gebietsstände dargestellt werden; für eine zuverlässige volkswirtschaftliche Gesamtrechnung kann auf sie nicht verzichtet werden.

In 16. Zu Artikel 15 Nr. 3 - neu - (§ 10 Abs. 2 Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe)

In Artikel 15 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

'3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Über das Erhebungsmerkmal nach § 2 Buchstabe A Ziffer I Nr. 1, gegliedert nach Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe, dürfen statistische Ergebnisse in einer räumlichen Gliederung bis zur Ebene der Gemeinde von den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auch veröffentlicht werden, soweit sie Einzelangaben enthalten."

Begründung:

Die Statistik im Produzierenden Gewerbe ist als Entscheidungsgrundlage für die Politik kaum nutzbar, da aufgrund der Geheimhaltungsvorschriften dringend benötigte regionale Angaben nur lückenhaft zu erhalten sind. Das Erhebungsmerkmal "Beschäftigte" (Arbeitsplätze) ist jedoch für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungskraft und Entwicklung einer Region von besonderer Bedeutung. In diesem Bereich soll daher die Ausweisung von Einzelangaben ermöglicht werden.

In
Fz

17. Zu Artikel 16 und Artikel 17 a - neu - (§§ 2 und 7 Gesetz über die Preisstatistik,
§ 2 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik)

a) Artikel 16 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 16

Gesetz über die Preisstatistik

Das Gesetz über die Preisstatistik vom 9. August 1958 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Statistikanpassungsverordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 1 wird das letzte Komma durch einen Strichpunkt ersetzt und die Worte "dabei werden die Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel nicht erfaßt," angefügt.

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Satz 1.

Nach dem Wort "Finanzämter" werden die Worte "oder die Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte" eingefügt."

[18.]
nur In

[b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Länder können für diese Auskünfte Kosten erheben."]

b) Nach Artikel 17 ist folgender Artikel 17 a einzufügen:

"Artikel 17 a

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
über die Preisstatistik**

§ 2 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 der Statistikänderungsverordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804), wird aufgehoben."

(noch Ziff. 17 und 18)

Begründung:

zu Artikel 16 Nr. 1

Die Statistik über die Betriebsmittelpreise in der Landwirtschaft kann ohne nennenswerten Informationsverlust eingestellt werden. Teilweise können die wegfallenden Erhebungen durch Daten aus den einzelbetrieblichen Ergebnissen von Buchführungsbetrieben kompensiert werden.

zu Artikel 16 Nr. 2 Buchstabe a

Entspricht dem Regierungsentwurf.

zu Artikel 16 Nr. 2 Buchstabe b

Die Leistungen der Gutachterausschüsse sind in der Regel nicht kostendeckend. Die Rechnungshöfe haben bereits in mehreren Ländern Maßnahmen zur Erhöhung der Kostendeckung gefordert. Aus den Leistungen der Führung der Kaufpreissammlung lassen sich nur in sehr geringem Maße Gebühren ableiten. Andere Leistungen (z.B. Leistungen nach dem X. Sozialgesetzbuch) sind ebenfalls kostenlos zu erbringen.

So geht es nicht an, daß durch eine neue bundesgesetzliche Regelung weitere kostenfrei zu erbringende Leistungen begründet werden. Dies wäre aber ohne den Ergänzungsvorschlag der Fall, da § 15 des Bundesstatistikgesetzes bestimmt, daß die Auskunft, soweit in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, für den Empfänger kosten- und portofrei zu erteilen ist.

Es ist davon auszugehen, daß die Kostendeckung der Katasterämter künftig auch in anderen Ländern eine größere Bedeutung erlangen wird.

zu Artikel 17 a

Folgeänderung zu Artikel 16 Nr. 1.

In
Fz

19. Zu Artikel 16 a - neu - und Artikel 16 b - neu - (§ 32 Zweites Wohnungsbau-
gesetzes, § 19 a Wohnungsbaugesetz für das Saarland)

Nach Artikel 16 sind folgende Artikel 16 a und 16 b einzufügen:

"Artikel 16 a

Zweites Wohnungsbaugesetz

§ 32 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes 1996 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959), wird aufgehoben.

(noch Ziff. 19)

Artikel 16 b

Wohnungsbaugesetz für das Saarland

§ 19 a des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1990 (Amtsbl. 1991, S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Jahressteuer-Ergänzungsgesetzes vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959) wird aufgehoben."

Begründung:

Die zur politischen Entscheidungsfindung erforderlichen Daten über Bewilligungen im sozialen Wohnungsbau können unmittelbar von den Bewilligungsstellen bezogen werden. Die Erstellung einer speziellen Statistik ist daher weder notwendig noch vertretbar.

In
Fz
Wi

20. Zu Artikel 16 c - neu - (§ 35 Wohngeldgesetz)

Nach dem neuen Artikel 16 b ist folgender Artikel 16 c einzufügen:

'Artikel 16 c

Wohngeldgesetz

§ 35 Abs. 5 Satz 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183) mit den Anlagen 1 bis 8 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1992 (BGBl. I S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Neuregelung der steuerrechtlichen Wohneigentumsförderung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1783), wird wie folgt gefaßt:

"Die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 wird vierteljährlich für das jeweils abgelaufene Kalendervierteljahr durchgeführt."

Begründung:

Trotz monatlicher Erhebung werden die Daten nach § 35 Abs. 2 Nr. 2 des Wohngeldgesetzes bisher nur vierteljährlich aufbereitet. Die Grundlage für die Datenerhebung wird dem Aufbereitungsrhythmus angepaßt.

Zu Artikel 16 d - neu -

Nach dem neuen Artikel 16 c wird folgender neuer Artikel 16 d eingefügt:

'Artikel 16 d

**Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen
und des Personals im öffentlichen Dienst**

§ 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2119), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 36 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), wird wie folgt geändert:

21. 1. In Nummer 1 wird der Buchstabe b aufgehoben.

Fz

Als Folge entfällt nach dem Wort "jährlich" die Buchstabenbezeichnung "a)".

22. 2. In Nummer 2 wird das Wort "vierteljährlich" durch das Wort "halbjährlich" ersetzt.'

Fz

Begründung:

Zu Nummer 1:

Die Erhebung der Haushaltsansätze der Gemeinden jeweils im Januar des neuen Haushaltsjahres ist faktisch nicht durchführbar, da viele Kommunen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen den neuen Haushalt nicht im alten Jahr, sondern mit erheblicher Verzögerung im neuen Jahr verabschieden. Dieser Umstand ist teilweise auch vom Bundesgesetzgeber zu vertreten, weil auch die Gemeinden betreffende Gesetzesänderungen oft erst kurz vor Jahresende verabschiedet werden und damit erst spät Planungssicherheit besteht. Wegen des hohen Anteils vorläufiger Daten ist die Qualität der Statistik niedrig. Damit läuft die Erhebung für ihren Hauptnutzer, den Finanzplanungsrat, ins Leere. Eine Einschränkung der Statistik auf nur wenige Eckdaten oder eine höhere Abschneidegrenze kann dieses Problem nicht mindern. Daher ist der Verzicht auf die kommunale Haushaltsansatzstatistik sowohl aus sachlichen wie auch aus Einsparungsgründen angezeigt.

Zu Nummer 2:

Zur Entlastung der auskunftspflichtigen Gemeinden sowie der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder wird die Periodizität der kommunalen Kassenstatistik von vierteljährlich auf halbjährlich verlängert.

B.

**23. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und
der Gesundheitsausschuß**

**empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.**